



„Auskunftsrechte des Versicherers nach Deckungsablehnung“

09.12.2020

Die vom Versicherungsnehmer und den Versicherten erteilten Auskünfte und zur Verfügung gestellten Unterlagen sollen den Versicherer in die Lage versetzen, Entscheidungen über die Abwicklung des Versicherungsfalls auf informierte Grundlage zu treffen und insbesondere Art und Umfang seiner Leistung überprüfen zu können. § 34 Abs 1 VersVG normiert daher die Pflicht des Versicherungsnehmers, den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalls zu unterrichten. Ob den Versicherungsnehmer auch nach Ablehnung des Versicherungsschutzes Aufklärungs- und Belegpflichten treffen, ist nicht ausdrücklich geregelt.

§ 34 Abs 1 VersVG sieht vor, dass der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls jede Auskunft des Versicherungsnehmers verlangen kann, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist. Belege kann der Versicherer nur insoweit fordern, als die Beschaffung dem Versicherungsnehmer billigerweise zugemutet werden kann (§ 34 Abs 2 VersVG).



AUTOR
Julia Loisl
Rechtsanwaltsanwärterin
T +43 1 512 03 53
julia.loisl@vhm-law.at

Julia Loisl ist
Rechtsanwaltsanwärterin bei
VHM Rechtsanwälte.

Ihre Schwerpunkte sind
Dispute Resolution und
Versicherungsrecht.

Schlagworte:
Auskunfts- und Belegpflicht,
Deckungsablehnung,
Obliegenheitsverletzung,
„Sekundäre“ Obliegenheiten.

Vavrovsky Heine Marth
Rechtsanwälte GmbH

Wien – Salzburg

Fleischmarkt 1
1010 Wien, Österreich
T +43 1 512 0353
F +43 1 512 0353 – 40
office.wien@vhm-law.at

www.vhm-law.at



Auskunfts- und Belegpflicht nach Ablehnung der Deckung

Mit einer endgültigen Deckungsablehnung bringt der Versicherer zum Ausdruck, dass ein Bedarf an weiteren Informationen zur Beurteilung seiner Leistungspflicht nicht mehr besteht.¹

Es stellt sich daher die Frage, ob der Versicherungsnehmer nach erfolgter Ablehnung des Versicherungsschutzes trotzdem verpflichtet bleibt, Auskünfte zu erteilen, etwaige Aufklärungsobliegenheiten zu befolgen oder Belege vorzulegen.

Nach der neueren Rechtsprechung des BGH², hat ein Versicherungsnehmer nach erteilter Deckungsablehnung Obliegenheiten solange nicht zu beachten, bis der Versicherer seine neuerliche Prüfbereitschaft unmissverständlich zu erkennen gibt oder zur Deckung dem Grunde nach verurteilt wurde.³

Nach einer hier differenzierteren Ansicht des OGH hingegen, ist der Versicherungsnehmer auch nach Ablehnung des Versicherungsschutzes durch den Versicherer nicht schlechthin von jeglicher Obliegenheit befreit.⁴

Wenn sich aus den Umständen des Falls ergibt, dass der Versicherer nach wie vor ein Interesse an der Einhaltung eines

obliegenheitsgemäßen Verhaltens hat und dem Versicherungsnehmer eine solche Einhaltung auch zugemutet werden kann, bleiben die Aufklärungs- und Belegpflichten auch nach Deckungsablehnung aufrecht.⁵

Dies hat wohl auch im Falle eines Deckungsprozesses Gültigkeit – das heißt, der Versicherer kann sich weiterhin auf die Verletzung von Obliegenheiten und nicht bloß auf die Grundsätze der culpa in procedendo berufen.⁶

Darüber hinaus sieht *Ramharter* den Versicherungsnehmer in der Pflicht, vertraglichen Aufklärungsobliegenheiten nachzukommen, bislang nicht erteilte (vom Versicherer aber ursprünglich erfragte) Auskünfte nachzutragen oder unrichtig erteilte Auskünfte zu korrigieren.⁷

Rechtsfolgen der Verletzung der Auskunfts- und Belegpflicht

Eine ausdrückliche Rechtsfolgenanordnung bei Verletzung der Auskunfts- und Belegpflicht des Versicherungsnehmers wird in § 34 VersVG nicht getroffen. Vielmehr positiviert § 34 VersVG eine vertragliche Nebenpflicht, deren Verletzung entsprechend allgemeinen Grundsätzen (wohl erst bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers) einen Schadenersatzanspruch des Versicherers nach sich zieht.⁸

¹ *Ramharter* in *Fenyves/Perner/Riedler* (Hrsg), VersVG (1. Lfg 2014) zu § 34 VersVG Rz 39.

² BGH 7.6.1989, IVa ZR 101/88

³ *Ramharter* in *Fenyves/Perner/Riedler* (Hrsg), VersVG (1. Lfg 2014) zu § 34 VersVG Rz 40.

⁴ *Ramharter* in *Fenyves/Perner/Riedler* (Hrsg), VersVG (1. Lfg 2014) zu § 34 VersVG Rz 41.

⁵ OGH 29.01.1987, 7 Ob 60/86; OGH 20.12.1979, 7 Ob 63/79f

⁶ OGH 7 Ob 200/11d, ecolex 2012/88 (implizit)

⁷ Vgl *Ramharter* in *Fenyves/Perner/Riedler* (Hrsg), VersVG (1. Lfg 2014) zu § 34 VersVG Rz 41.

⁸ *Ramharter* in *Fenyves/Perner/Riedler* (Hrsg), VersVG (1. Lfg 2014) zu § 34 VersVG Rz 100.



In der Praxis sehen Versicherungsbedingungen üblicherweise vertragliche Vereinbarungen (sogenannte Verwirkungsabreden) vor, wonach die Verletzung der Auskunft- und Belegpflicht zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen soll und hierdurch zur („sekundären“) Obliegenheit iSd § 6 Abs 3 VersVG erhoben wird.⁹ Die Leistungsfreiheit des Versicherers ist bei Verletzung von Obliegenheiten iSd § 6 Abs 3 VersVG vom Verschuldensgrad des Versicherungsnehmers abhängig.

Fazit

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass nach der Judikatur des OGH

den Versicherungsnehmer auch nach Ablehnung des Versicherungsschutzes eine gewisse Aufklärungs- und Belegpflicht iSd § 34 VersVG trifft, soweit ihm die Einhaltung dieser Verpflichtung zugemutet werden kann.

Die schuldhafte Verletzung dieser Obliegenheiten kann Schadenersatzansprüche des Versicherers nach sich ziehen und – sofern Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten des Versicherungsnehmers vertraglich vereinbart wurden – allenfalls sogar zu dessen Leistungsfreiheit führen.

⁹ Ramharter in *Fenyves/Perner/Riedler* (Hrsg), VersVG (1. Lfg 2014) zu § 34 VersVG Rz 3.



Literatur- und Judikaturverzeichnis:

1. *Grubmann*, Kommentar VersVG⁸ (2017)
2. *Fenyves/Perner/Riedler* (Hrsg), Kommentar VersVG (1. Lfg 2014)
3. OGH 29.01.1987, 7 Ob 60/86
4. OGH 20.12.1979, 7 Ob 63/79f
5. BGH 7.6.1989, IVa ZR 101/88